

Zuletzt geändert am 27.06.2001

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Zweck der Saunaordnung.....	2
§ 2 Saunagäste	2
§ 3 Eintrittskarten.....	2
§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten	3
§ 5 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen	3
§ 6 Wäschebenutzung.....	3
§ 7 Saunabbenutzung	3
§ 8 Verhalten in der Sauna	4
§ 9 Aufsicht.....	4
§ 10 Vorreinigung	5
§ 11 Verhalten im Saunaraum	5
§ 12 Verhalten im Abkühl-/Kaltwasserraum.....	6
§ 13 Verhalten im Ruheraum.....	6
§ 14 Sonstige Benutzungsvorschriften	6
§ 15 Fundgegenstände.....	6
§ 16 Wünsche und Beschwerden.....	6
§ 17 Betriebshaftung	7

**§ 1
Zweck der Saunaordnung**

- 1) Die Saunaordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Sauna und damit dem Wohlbefinden aller Saunagäste.
- (2) Mit der Lösung der Eintrittskarte anerkennt der Gast die Bestimmungen der Saunaordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Benutzung der Anlagen durch Vereine und andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Bestimmungen mitverantwortlich.

**§ 2
Saunagäste**

- (1) Die Benutzung des Saunabades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten, Geisteskranke, Epileptiker sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (2) Die Benutzung des Saunabades erfolgt auf eigene Gefahr. Über die Zuträglichkeit, insbesondere bei kranken Personen, ist im Zweifel vorher der Arzt zu befragen.
- (3) Als Familien-Saunatage gelten Öffnungszeiten, an denen Besucher paarweise mit oder ohne Kinder eingelassen werden und gemeinsam saunen.

**§ 3
Eintrittskarten**

- (1) Der Saunagast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Eintrittskarten sind – ausgenommen Zehnerkarten – nicht übertragbar.
- (1) Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Besuch des Saunabades.
- (2) Die Eintrittskarte ist dem Saunapersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mehrfachkarten werden bei Betreten des Bades vom Kassenpersonal entwertet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht in Anspruch genommene Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Sauna werden von der Bäderverwaltung festgesetzt. Sie werden durch Aushang am Eingang des Bades sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht. Der Saunagast verpflichtet sich, die festgesetzten Zeiten nicht zu überschreiten.
- (2) Der Saunagast hat die Sauna rechtzeitig vor Betriebsschluss zu verlassen.

§ 5 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- (1) Zur Aufbewahrung von Geld oder Wertsachen dienen die Schließfächer im Eingangsbereich.
- (2) Eine Haftung wird nur für zur Verwahrung abgegebene Geldbeträge und Wertsachen im Betrag von max. 250 EUR übernommen.
- (3) Für nicht abgeholte Gegenstände, deren Hinterleger nicht bekannt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen.
- (4) Einfache Gebrauchsgegenstände sowie größere Gegenstände (Koffer u. ä.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 6 Wäschebenutzung

- (1) Saunawäsche wird gegen Bezahlung des tariflichen Entgeltes und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes leihweise ausgegeben.
- (2) Entlehene Saunawäsche ist pfleglich zu behandeln. Bei Missbrauch, Beschädigung oder Verlust ist der Saunagast zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (3) Nach dem Saunabad hat der Saunagast entlehene Saunawäsche an der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 7 Saunabnutzung

- (1) Die Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 25 EUR erhoben, das sofort an der Kasse zu entrichten ist.
- (2) Findet ein Saunagast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Personal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden

oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 8 Verhalten in der Sauna

- (1) Die Saunagäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den guten Sitten zuwiderläuft.
- (2) **Nicht** gestattet ist u. a.:
 - a. Lärmen, Singen, Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
 - b. Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c. Ausspucken auf den Boden oder in das Saunawasser,
 - d. Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen,
 - e. das Mitbringen von Tieren
 - f. das Betreten der Nassbereiche mit Schuhen
- (3) Für nicht in Kleiderschränken aufbewahrte Sachen sowie den Inhalt unverschlossener Schränke und bei rechtswidriger Aneignung von Sachen durch Dritte wird nicht gehaftet. Nach Betriebsschluss noch verschlossene Kleiderschränke werden vom Personal geöffnet. Darin befindliche Gegenstände werden in Verwahrung genommen und wie Fundsachen behandelt.

§ 9 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Haus- und Saunaordnung sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Personal ist befugt, Personen, die
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. andere Saunagäste belästigen,
 - c. trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Saunaordnung oder Anweisungen des Saunapersonals verstoßen,aus der Sauna zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- (3) Den in Ziffer. 2 genannten Personen kann der Zutritt zur Sauna zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Im Fall der Verweisung aus der Sauna, der zeitweisen oder dauernden Untersagung des Zutritts zu Bädern wird das Entgelt für gelöste Karten nicht erstattet.

§ 10 Vorreinigung

- (1) Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunierens eine Körperreinigung vorzunehmen.
- (2) Gegenstände aus Glas dürfen in Vorreinigungs-, Dusch-, Sauna- sowie Kaltwasserräume nicht mitgenommen werden.
- (3) Das Auswaschen von Handtüchern und Wäsche ist nicht gestattet.

§ 11 Verhalten im Saunaraum

- (1) Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegetuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Das Trocknen von Handtüchern und Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Verschlechterung der Luft untersagt.
- (2) Aufgrund der für den Saunaraum charakteristisch hohen Temperaturen ist bei der Benutzung des Saunaraumes entsprechende Vorsicht ist geboten. Das Berühren des Ofens, der Thermostate, Thermometer und anderer Einrichtungen des Saunaraumes sowie Hantieren an diesen ist zu unterlassen.
- (3) Die als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen Vorsicht beim Besteigen und Verlassen der einzelnen Stufen. Geländer innerhalb des Saunaraumes gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
- (4) Beim Saunieren sollten aus hygienischen und Wirkungsgründen Saunasandalen getragen, jedoch nicht mit auf die Bänke genommen werden. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Kunststoffen, Zeitungen und Druckschriften dürfen in Wasser- oder Saunaräume nicht mitgenommen werden.
- (5) Es ist erwünscht, dass die Saunagäste gegenseitig Rücksicht aufeinander nehmen.
- (6) Wasseraufgüsse auf den Ofen werden ausschließlich grundsätzlich vom Personal oder durch automatische Einrichtungen durchgeführt. Saunagästen ist es nicht gestattet, selbst Aufgüsse vorzunehmen. Für hieraus entstehende Schäden wird nicht gehaftet. Für Schäden, die aufgrund durch Saunagäste falsch durchgeführter

Wasseraufgüsse entstehen, wird nicht gehaftet.

- (7) Im Sauna-Raum ist Rasieren, Schaben, Kratzen, Bürsten, u.a. nicht gestattet.
- (8) Die Aufenthaltsdauer im Saunaraum richtet sich nach eigenen Wünschen.

§ 12

Verhalten im Abkühl-/Kaltwasserraum

- (1) Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Saunagäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in die Becken nicht eingesprungen werden.
- (2) Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung des Tauchbeckens (oder Ruhebettes) nicht angewandt werden.
- (3) Die Benutzung der Fußwärmbecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung zur Fußreinigung ist untersagt.

§ 13

Verhalten im Ruheraum

Im Ruheraum soll der Saunagast alles unterlassen, was die übrigen Saunagäste stören könnte.

§ 14

Sonstige Benutzungsvorschriften

Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Saunapersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Sauna, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Saunagast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Für Schäden, die durch unbefugte Betätigung entstehen, haftet der Verursacher; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung bleibt vorbehalten.

§ 15

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bereich der Sauna gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Für Fundgegenstände gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Saunagäste nimmt das Personal entgegen, wenn möglich, wird Abhilfe geschaffen.

§ 17
Betriebshaftung

- (1) Die Saunagäste benutzen die Einrichtungen der Sauna auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung für Sachbeschädigungen und Verluste sowie für zur Verwahrung abgegebene Sachen ist auf max. 250 EUR beschränkt.
- (3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für verlorene Sachen wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht werden, ist die Haftung ausgeschlossen.

Anmerkung:

Die Änderungssatzung vom 27.06.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.